



Zuständigkeiten der Schulleitungen und Mitbestimmungsrechte des Lehrerrates nach dem LPVG

(nach erfolgter Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaften auf die Schulleitung seit dem 01.08.2013)

Zuständigkeit	Mitbestimmung und Mitwirkung des Lehrerrates	gesetzliche Grundlage	Bemerkungen
Aufgaben des Lehrerrates bei Übertragung des obligatorischen Aufgabenkataloges			
<i>Einstellung in befristete Beschäftigungsverhältnisse</i>	Mitbestimmung	§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG in Verb. mit BASS 11-11 Nr. 2.2 Abs. 4.6 (Erlass über Flexible Mittel)	bereits gültig, (ergibt sich aus § 57 (5) SchulG in Verb. mit BASS 11-11 Nr. 2.2, Abs. 3.2.1 b)
<i>Anordnung, Genehmigung und Widerruf von angeordneter Mehrarbeit, wenn diese vor auszusehen ist</i>	Mitbestimmung	§ 72 Abs. 4 Nr. 2 LPVG	bereits gültig, (vgl. BASS 11-11 Nr. 2.2, Abs. 4.6)
<i>Teilnehmerauswahl bei schulinternen Fortbildungen</i>	Anhörung	§ 69 Abs. 2 SchulG in Verb. mit § 59 Abs. 6 SchulG	bereits gültig
<i>Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<i>Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<i>Genehmigung von Sonderurlaub</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<i>Unfallverhütung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
Aufgaben des Lehrerrates bei zusätzlicher Übertragung des fakultativen Aufgabenkataloges			
<i>Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe</i>	Mitbestimmung	§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG	auf Antrag der Schulleitung* ¹
<i>Verleihung einer Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	auf Antrag der Schulleitung* ¹
<i>Entlassung auf eigenen Antrag</i>	allg. Überwachungsaufgabe / Anhörung	§ 64 LPVG	

*¹ Das Einvernehmen mit der Schulkonferenz bei einer Beantragung der erweiterten Dienstvorgesetzteneigenschaften muss hergestellt sein.

Allgemein gilt, dass der Lehrerrat grundsätzlich ein **umfassendes Informationsrecht bezüglich aller** Angelegenheiten, die die Lehrerinnen und Lehrer an einer Schule betreffen, hat. (§ 69 Abs. 2 SchulG)

Nähere und umfassendere Informationen können der Handreichung „Lehrerrat/ Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, erschienen in der Beilage Schule NRW im August 2013 entnommen werden.